

Vorlesung Staatsrecht II

Prof. Dr. Dr. Durner

Gliederung

A. Allgemeine Grundrechtslehren

B. Einzelne Grundrechte

I. Die Gewährleistung der Menschenwürde (Art. 1 Abs . 1 GG)

II. Die freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG)

Ila. Leben und körperliche Unversehrtheit / Die Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 GG) 

III. Allgemeine Freiheitsrechte

IV. Gleichheitsrechte

V. Grundrechte zur Gewährleistung geistiger Freiheit und Kommunikation

VI. Wirtschaftliche Grundrechte

VII. Grundrechte im Bereich von Ehe und Familie, Kindererziehung und Schule

[...]

C. Grundrechtsschutz im Verfahren der Verfassungsbeschwerde

III. Allgemeine Freiheitsrechte

1. Das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG)
2. Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2) und Habeas-corpus Grundrecht (Art. 104 GG)
3. Freizügigkeit (Art. 11 GG)
4. Die Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG)

1. Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 (2)1 GG)

a) *Schutzbereich des Grundrechts*

- Das Jedermann-Grundrecht oder Menschenrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit dient – zumindest objektiv-rechtlich – auch dem **Schutz des ungeborenen Lebens** (vgl. BVerfGE 39, 1 (41); 88, 203 ff. „Schwangerschaftsunterbrechung 1 und 2“)
→ Folie 10 Grundrechtsberechtigung
- Leben ist das **menschliche Leben**, beginnend mit der Verschmelzung von Ei und Samenzelle (str.; BVerfGE 88, 203, 251: zumindest ab der **Nidation**) und endend mit dem medizinischen Hirntod; es gibt unter dem GG kein „lebensunwertes Leben“.
- Körperliche Unversehrtheit ist die **körperliche Integrität** des Einzelnen; sie erfasst auch **psychische Beeinträchtigungen**, sobald sie krankhaft sind (Abgrenzung zu Fragen des bloßen „Wohlbefindens“; vgl. dazu BVerfGE 56, 54, 73 ff. – „Fluglärm“).
- Vgl. zudem BVerfGE 153, 182 ff.: Recht auf **selbstbestimmtes Sterben**

1. Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 (2)¹ GG)

b) Funktion des Grundrechts I

- Auch das Grundrecht auf Leben aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG ist zunächst ein **Abwehrrecht** und schützt gegen hierauf bezogene Eingriffe; einzig denkbarer Eingriff ist im Falle des Rechts auf Leben die Tötung, vgl. insoweit auch das **Verbot der Todesstrafe** in Art. 102 GG.
- Daneben erwachsen dem Staat gerade aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG jedoch auch **Schutzpflichten**: der Staat muss sich schützend und fördernd vor bedrohtes Leben stellen (so etwa *BVerfGE* 46, 160 – „Schleyer“), wobei jedoch zumeist konfligierende Schutzgüter zu berücksichtigen sein werden.

➔ *Folie Grundrechtsfunktionen* ➔ *Schutzpflichten*

1. Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 (2)¹ GG)

b) Funktion des Grundrechts II

Vgl. dazu *BVerfGE* 56, 54, 79 f. – „Fluglärm“: „Ist die Lärmbekämpfung nach wissenschaftlichen Erkenntnissen im Interesse der körperlichen Integrität der Bürger geboten und ist sie deshalb eine **grundrechtliche Pflicht**, dann kann deren Erfüllung nicht ausschließlich davon abhängen, welche Maßnahmen gegenwärtig technisch machbar sind. Maßgebliches Kriterium kann in einer am Menschen orientierten Rechtsordnung letztlich nur sein, was dem Menschen unter **Abwägung widerstreitender Interessen** an Schädigungen und Gefährdungen zugemutet werden darf. Eine andere Beurteilung ließe sich auch nicht mit dem **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit** vereinbaren, dem es nicht entspräche, den **Verkehrsbedürfnissen** nach Maßgabe des Standes der Technik auch dann stets den Vorzug zu geben, wenn durch die damit verbundenen Lärmbelästigungen Dritte erheblich beeinträchtigt werden und wenn diese Beeinträchtigung auf andere Weise in vertretbarer Weise gemildert werden könnte.“

1. Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 2)¹ GG)

c) Verfassungsrechtliche Rechtfertigung I

- Auch das Grundrecht auf Leben steht unter **Gesetzesvorbehalt** (Art. 2 Abs. 2 Satz 3 GG). Da das Leben allerdings einen verfassungsrechtlichen **Höchstwert** darstellt, kommt eine Rechtfertigung nur ganz ausnahmsweise in Betracht.
- Hauptproblemfall ist der sog. **polizeiliche Todesschuss** oder „finale Rettungsschuss“, also die gezielte Tötung eines Handlungsstörers als letztes Mittel der Gefahrenabwehr.
- Vgl. dazu jetzt § 63 Abs. 2 Satz 2 PolG NW: Schusswaffengebrauch durch die Polizei darf nur erfolgen, um eine Person angriffs- oder fluchtunfähig zu machen. *„Ein Schuss, der mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit tödlich wirken wird, ist nur zulässig, wenn er das einzige Mittel zur Abwehr einer gegenwärtigen Lebensgefahr oder der gegenwärtigen Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der körperlichen Unversehrtheit ist.“*
 - ➔ entsprechend der schon bislang h.M. lässt das Gesetz daher auch in NRW den finalen Rettungsschuss in Extremfällen zu.
- Vgl. jedoch andererseits die Ausführungen zur Verfassungswidrigkeit der Abschussermächtigung im **Luftsicherheitsgesetz** in BVerfGE 115, 118 ff.
- Wo liegt der Unterschied zwischen beiden Konstellationen?

1. Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 (2)¹ GG)

c) Verfassungsrechtliche Rechtfertigung II

- Leichter sind hingegen Eingriffe in das Grundrecht auf **körperliche Unversehrtheit** zu rechtfertigen. Vgl. besonders
 - § 81a StPO – körperliche Untersuchung („Blutabnahme“) im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren
 - § 25 Infektionsschutzgesetz, körperliche Untersuchung
- Jedoch ist gerade bei Anwendung solcher Ermächtigungen stets eine strenge **Verhältnismäßigkeitskontrolle im Einzelfall** geboten, vgl. erneut *BVerfGE* 16, 194 ff. „Liquorentnahme“; *BVerfGE* 17, 108 ff. „Hirnkammerluftfüllung“.

2. Die Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2) / das Habeas-corpus Grundrecht (Art. 104 GG)

a) Historische und systematische Grundlagen

Art. 2 Abs. 2 Satz 2 und Art. 104 entstammen der **Habeas-Corpus-Tradition** der englischen Verfassungsgeschichte (vgl. namentlich die *Magna Carta Libertatum* 1215; *Petition of Right* 1628; *Habeas-Corpus-Act* 1679, die allesamt Schutz gegen willkürliche Verhaftungen garantieren).

2. Die Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2) / das Habeas-corpus Grundrecht (Art. 104 GG)

b) Funktion der beiden Gewährleistungen

Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG normiert ein **Grundrecht**, Art. 104 GG spezifiziert bestimmte **Verfahrensanforderungen** bei Einschränkungen dieses Grundrechts. Beide Normen sind somit stets zusammen zu lesen. Art. 104 GG selbst stellt allerdings nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG zugleich ein **grundrechtsgleiches Recht** (justizielles Grundrecht) dar. Verletzungen – etwa der Benachrichtigungspflicht des Art. 104 Abs. 4 GG – können daher isoliert mittels Verfassungsbeschwerde gerügt werden (vgl. etwa *BVerfGE* 16, 119 ff.)

2. Die Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2) / das Habeas-corpus Grundrecht (Art. 104 GG)

c) Schutzbereich nach Art. 2 Abs. 2 Satz 2

Art. 2 Abs. 2 Satz 2 schützt die körperliche Bewegungsfreiheit (BVerfG) oder „**Fortbewegungsfreiheit**“. In **Abgrenzung** zu dem Schutzbereich der Freizügigkeit des **Art. 11 GG** geht es nicht um die Möglichkeit, den alltäglichen Lebenskreis zu wechseln und jeden Ort im Bundesgebiet erreichen zu können: Entscheidend für das Grundrecht der Freiheit der Person ist die Möglichkeit, aus eigenem Entschluss den derzeitigen Aufenthaltsort zu verlassen, also nicht festgehalten zu werden.

Fallen auch nächtliche Ausgangsverbote der **Bundesnotbremse** unter diese Definition?

2. Die Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2) / das Habeas-corpus Grundrecht (Art. 104 GG)

d) Eingriffe

- Typische Eingriffe in den Schutzbereich des Art. 2 Abs. 2 Satz 2 sind namentlich die **Haft** – in den Formen der Untersuchungs-, Beuge- oder Strafhaft – und die **zwangsweise Unterbringung** in einer psychiatrischen Klinik oder Entziehungsanstalt. Auch die Anwendung unmittelbaren polizeilichen Zwangs – etwa das Festhalten, Einkesseln oder das Verbringen auf die Wache – stellt regelmäßig einen Eingriff in das Recht auf körperliche Bewegungsfreiheit dar.
- Kein Eingriff ist *hingegen* **Vorladung zum Verkehrsunterricht** nach § 48 StVO, vgl. dazu *BVerfGE* 22, 21. 26: „Die Verpflichtung zur Teilnahme am Verkehrsunterricht durfte in einer Verordnung geregelt werden. Sie ist keine Freiheitsbeschränkung im Sinne des Art. 104 Abs. 1 GG. Art. 104 GG schützt die körperliche Bewegungsfreiheit vor Verhaftung, Festnahme und ähnlichen Eingriffen, also vor unmittelbarem Zwang. Durch die Vorladung zu einem Verkehrsunterricht wird aber in die körperliche Bewegungsfreiheit nicht mit unmittelbarem Zwang eingegriffen. Erst die zwangsweise Vorführung oder die Verurteilung zu einer Haftstrafe wegen der Nichtbeachtung der Vorladung wäre ein solcher Eingriff ...“

2. Die Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2) / das Habeas-corpus Grundrecht (Art. 104 GG) *e) Verfassungsrechtliche Rechtfertigungen I*

Gesetzesvorbehalt in Art. 2 Abs. 2 Satz 3 GG, der durch die Verfahrensgarantien des Art. 104 GG näher ausgestaltet wird (insoweit sog. qualifizierter Gesetzesvorbehalt)

- Einschränkungen nur **auf Grund eines** förmlichen **Gesetzes**
 - ➔ Umkehrschluss: bei anderen Grundrechten unter Gesetzesvorbehalt ist auch eine Einschränkung durch Zusammenspiel von formellem Gesetz und Rechtsverordnung möglich.
- **Mißhandlungsverbot**, Art. 104 Abs. 1 Satz 2 GG
- Zusätzlich gilt für die **Freiheitsentziehung** der **Richtervorbehalt** nach Art. 104 Abs. 2 GG
 - ➔ Damit besteht die Notwendigkeit einer Abgrenzung der **Freiheitsentziehung** und der bloßen **Freiheitsbeschränkung**. Im ersten Fall wird die körperliche Bewegungsfreiheit für eine gewisse Dauer vollständig aufgehoben.

2. Die Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2) / das Habeas-corpus Grundrecht (Art. 104 GG) *e) Verfassungsrechtliche Rechtfertigung II*

Vgl. dazu *BVerfGE* 105, 239, 248: „Freiheitsbeschränkung (Art. 104 Abs. 1 GG) und Freiheitsentziehung (Art. 104 Abs. 2 GG) grenzt das Bundesverfassungsgericht nach der **Intensität des Eingriffs** ab. Freiheitsentziehung ist die schwerste Form der Freiheitsbeschränkung. Eine Freiheitsbeschränkung liegt vor, wenn jemand durch die öffentliche Gewalt gegen seinen Willen daran gehindert wird, einen Ort aufzusuchen oder sich dort aufzuhalten, der ihm an sich (tatsächlich und rechtlich) zugänglich ist. Der Tatbestand der Freiheitsentziehung kommt nur in Betracht, wenn die – tatsächlich und rechtlich an sich gegebene – körperliche Bewegungsfreiheit nach jeder Richtung hin aufgehoben wird.“

2. Die Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2) / das Habeas-corpus Grundrecht (Art. 104 GG) *e) Verfassungsrechtliche Rechtfertigung III*

BVerfGE 105, 239, Leitsätze 1 und 2: „Aus Art. 104 Abs. 2 GG folgt für den Staat die **Verpflichtung, die Erreichbarkeit eines zuständigen Richters** – jedenfalls zur Tageszeit – **zu gewährleisten** und ihm auch insoweit eine sachangemessene Wahrnehmung seiner richterlichen Aufgaben zu ermöglichen. Art. 104 Abs. 2 Satz 3 GG setzt dem Festhalten einer Person ohne richterliche Entscheidung mit dem Ende des auf das Ergreifen folgenden Tages eine **äußerste Grenze**, befreit aber nicht von der Verpflichtung, eine solche Entscheidung unverzüglich herbeizuführen.“

2. Die Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2) / das Habeas-corpus Grundrecht (Art. 104 GG) *e) Verfassungsrechtliche Rechtfertigung IV*

- **Benachrichtigungspflicht**, Art. 104 Abs. 4 GG
- Kann auf die Benachrichtigungspflicht verzichtet werden?
- Hier hat der Richter zwischen dem Verzichtsgrund des Grundrechtsträgers und dem öffentlichen Interesse abzuwägen.